

Az.: 5 E 51/09
2 L 490/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
beide wohnhaft:

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Beschwerdeführer -

gegen

den Wasser- und Abwasserzweckverband
vertreten durch den Vorsitzenden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Abwasserbeitrags; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Raden

am 2. August 2010

beschlossen:

Die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Kläger gegen die Festsetzung des Streitwerts in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. Februar 2009 - 2 L 490/08 - wird zurückgewiesen.

Die Prozessbevollmächtigten der Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Das Gericht entscheidet nach § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG durch den Berichterstatter als Einzelrichter.

Die von den Prozessbevollmächtigten in eigenem Namen eingelegte Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12.10.2009 ist zulässig, aber nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht den Streitwert auf 1.285,58 € festgesetzt.

Gegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht war ein Antrag der Antragsteller auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen die die Aufhebung der Beitragsbescheide des Antragsgegners vom 9.8.2000 und 30.11.2000 ablehnende Entscheidung des Antragsgegners vom 1.7.2008, den das Verwaltungsgericht als einen gegen die Bescheide vom 9.8.2000 und 30.11.2000 gerichteten Antrag auf die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes behandelt hat. Mit diesen Bescheiden hatte der Antragsgegner einen Abwasserbeitrag über 5.028,75 € und die 1. Rate eines Wasserversorgungsbeitrags über 2.011,50 € festgesetzt.

Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert unter Bezugnahme auf § 62 Abs. 2 Satz 1 und § 52 Abs. 1 GKG auf $\frac{1}{4}$ der Summe des Abwasser- und des Wasserversorgungsbeitrags festgesetzt. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Ist Gegenstand wie hier ein Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO, bestimmt sich der Wert des Streitgegenstandes nach § 52 Abs. 1 GKG (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG). Danach richtet sich die Höhe des Streitwerts nach der sich aus dem Antrag des Klägers/Antragstellers für ihn ergebenden Bedeutung. Diese bestimmt sich nach dem wirtschaftlichen Interesse, das der Kläger/Antragsteller mit seinem gerichtlichen Verfahren verfolgt.

Für ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist grundsätzlich ein geringerer Streitwert als in dem entsprechenden Hauptsacheverfahren anzusetzen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., Rn. 11 zu Anh § 164, m. w. N.). So bestimmt § 52 Abs. 2 Nr. 2 GKG, dass sich in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vor den Verwaltungsgerichten die Höhe des Streitwerts nach § 52 Abs. 1 und 2 GKG richtet. Die Vorschrift enthält dagegen keinen Verweis auf § 52 Abs. 3 und 4 VwGO. Daraus folgt, dass bereits von Gesetzes wegen die Höhe des Streitwertes in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und in den entsprechenden Hauptsacheverfahren nicht zwangsläufig identisch sind. Hinzu kommt, dass das Interesse des Antragstellers in dem Verfahren auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen ihn belastenden Bescheid darauf gerichtet ist, bis zur Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache vorläufig von Vollstreckungsmaßnahmen verschont zu bleiben, und dieses Interesse wirtschaftlich geringer zu bewerten ist, als das Interesse an der - endgültigen - Aufhebung des Bescheids selbst.

Der Senat richtet sich bei der Bewertung des Interesses in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO nach dem von den Richtern des Bundesverwaltungsgerichts aufgestellten Streitwertkatalog in der Fassung vom 7./8.7.2004 (abgedr. z. B. in NVwZ 2004, 1327), dessen Anwendung von den Prozessbevollmächtigten nicht in Frage gestellt wird. Nach dessen Nr. II. 1.5 Satz 1 beträgt der Streitwert in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in der Regel $\frac{1}{2}$, in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO und bei sonstigen auf bezifferte Geldleistungen gerichteten Verwaltungsakten $\frac{1}{4}$ des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwerts. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, die die Entscheidung in der Hauptsache ganz oder zum Teil vorwegnehmen, kann der Streitwert bis zur Höhe des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwerts angehoben werden (Satz 2).

Gegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht war die Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Zusammenhang mit den beiden Bescheiden vom 9.8.2000 und

30.11.2000, deren Aufhebung die Kläger im Klageverfahren begehren. Der Streitwert für dieses Klageverfahren beträgt gem. § 52 Abs. 3 GKG 5.142,32 €. Ausgehend von den oben dargestellten Grundsätzen beträgt der Streitwert in dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes $\frac{1}{4}$ dieses Betrags und somit 1.285,58 €.

Anhaltspunkte für eine ausnahmsweise höhere Festsetzung des Streitwerts nach Maßgabe der in Nr. II.1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs dargestellten Kriterien sind nicht ersichtlich und von den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin auch nicht vorgetragen. Diese führen zur Begründung ihrer Beschwerde lediglich aus, dass der Streitwert für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes regelmäßig auf $\frac{1}{2}$ des Hauptsachestreitwerts festzusetzen sei. Mit diesem Vorbringen legen die Prozessbevollmächtigten keine Gründe dar, die es rechtfertigen würden, den Streitwert auf $\frac{1}{2}$ des Streitwerts in der Hauptsache anzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Der Festsetzung eines Streitwerts bedarf es nicht. Es fallen keine Gerichtskosten an und außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet (§ 68 Abs. 3 VwGO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

ausgefertigt/beglaubigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht
Die Geschäftsstelle